

# BEKANNTMACHUNG

## 9. Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan und Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Hassenbach“, Marktgemeindeteil Hassenbach

### Bekanntmachung des Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

- **9. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan im Bereich " Solarpark Hassenbach "**
- **Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan " Solarpark Hassenbach"**

Ein Vorhabenträger hat die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage nördlich des Ortsteils Hassenbach im Marktgebiet von Oberthulba beantragt. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche mit ca. 5,1 ha mit den Fl.Nrn. TF 623, 622, 621, 620 und 619, jeweils Gemarkung Hassenbach. Er befindet sich nördlich des OT Hassenbach auf einer nach Osten abfallenden Hangfläche zur Lauter im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Der Flächennutzungsplan in seiner gültigen Fassung sieht hier Fläche für die Landwirtschaft vor. Der Gemeinderat des Marktes Oberthulba hat in seiner Sitzung am 06.04.2021 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Ausweisung eines Sondergebietes (gem. § 11 Abs. 2 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ einzuleiten und parallel den Flächennutzungsplan zu ändern. Der Änderungs- und Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB werden hiermit öffentlich bekanntgegeben.

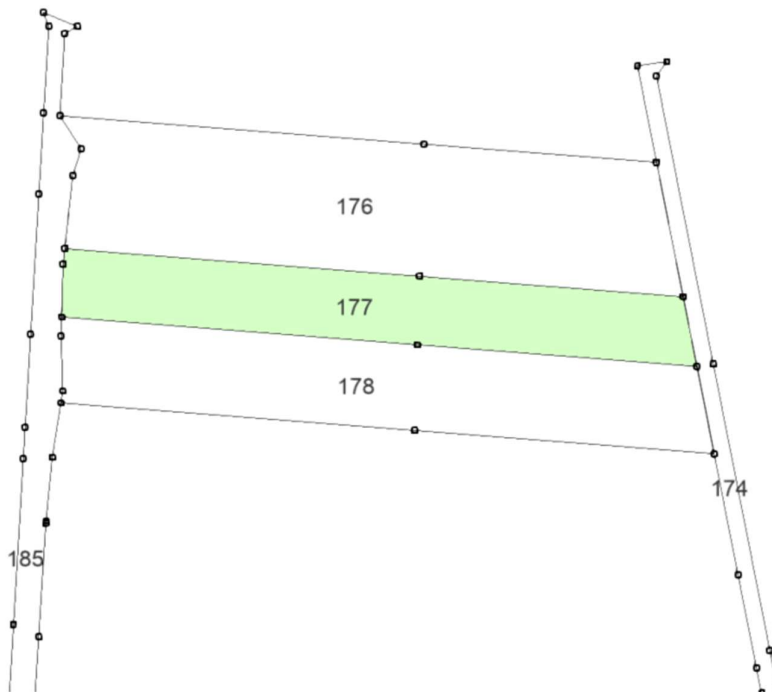
Mit der Ausarbeitung der Planunterlagen wurde die TEAM 4, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner GmbH aus Nürnberg beauftragt. Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Übernahme der Kosten der Bauleitplanung.

Der Gemeinderat des Marktes Oberthulba hat in seiner Sitzung vom 28.01.2025 die Vorentwürfe der 9. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan und in seiner Sitzung vom 11.02.2025 die Vorentwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "Solarpark Hasenbach" mit jeweiligem Planstand vom 12.11.2024 gebilligt und für die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt.

Die Lage und Abgrenzung ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich (maßstabslos).



Die externe CEF- Fläche für den artenschutzrechtlichen Ausgleich eines vom Vorhaben beeinträchtigten Feldlerchenreviers umfasst die Fl.Nr. 177 in der Gemarkung Katzenbach.



Die Vorentwürfe in der Fassung vom 12.11.2024 sind einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie dem Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Zeit vom

**03.03.2025 bis einschließlich 03.04.2025**

über die Homepage des Marktes Oberthulba unter <https://www.oberthulba.de/buergerservice/bauwesen/bauleitplanung-aktuell/index.html> sowie über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/index.html> veröffentlicht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet eingestellt.

Die zu veröffentlichenden Unterlagen können alternativ im Rathaus des Marktes Oberthulba Kirchgasse 16, 97723 Oberthulba während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

#### Öffnungszeiten

Montag	8.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Die Öffentlichkeit erhält hierdurch die Möglichkeit, sich frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des überplanten Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen. Ferner hat die Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Sie können bei Bedarf aber auch schriftlich in der Verwaltung des Marktes Oberthulba abgegeben werden oder zur Niederschrift während der Dienststunden vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben, wenn der Markt Oberthulba den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 5 BauGB).

Zeitgleich werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann über die Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet und zur Äußerung bzw. Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

#### Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

.....  
Ort, Datum

.....  
Mario Götz